



## Herausgeber:

Ärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214  
48147 Münster  
Tel. 0251 929-0  
E-Mail: posteingang@aekwl.de  
Internet: www.aekwl.de

## Redaktionsausschuss:

Dr. Theodor Windhorst,  
Bielefeld (verantw.)  
Dr. Michael Schwarzenau, Münster

## Redaktion:

Pressestelle der  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Klaus Dercks  
Postfach 4067  
48022 Münster  
Tel. 0251 929-2102/-2103  
Fax 0251 929-2149  
Mail: pressestelle@aekwl.de

## Verlag und Druck:

IVD GmbH & Co. KG  
Wilhelmstraße 240  
49475 Ibbenbüren  
Tel. 05451 933-450  
Fax 05451 933-195  
E-Mail: verlag@ivd.de  
Internet: www.ivd.de  
Geschäftsführer:  
Klaus Rieping, Alfred Strootmann  
Anzeigenverwaltung: Elke Adick  
ISSN-0340-5257

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.  
Für Nichtmitglieder beträgt der jährliche Bezugspreis 79,20 € einschließlich Mehrwertsteuer und Zustellgebühr.  
Das Westfälische Ärzteblatt erscheint monatlich.

Redaktionsschluss ist am 5. jedes Monats. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. wird keine Verantwortung übernommen. Vom Autor gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

**Titelbild:**  
GBlakeley – istockphoto.com



**PEFC zertifiziert**  
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.  
[www.pefc.de](http://www.pefc.de)

# Qualität vor Schnelligkeit

Novelle der Muster-Weiterbildungsordnung: gute Ideen umsetzbar machen

Eigentlich haben wir keine Zeit: Wir brauchen so schnell wie möglich eine Novelle der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO), um Schritt zu halten mit dem medizinischen Fortschritt, mit der Entwicklung des Versorgungsbedarfs und mit den sich ändernden Bedürfnissen junger Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung. Im September beschloss der Vorstand der Bundesärztekammer dennoch, den Zeitplan bis zur Verabschiedung der MWBO, ursprünglich vorgesehen für den kommenden Ärztetag, zu strecken, wenn nötig, bis 2016. Denn die Neuregelung der ärztlichen Weiterbildung ist zu wichtig, als dass sie übers Knie gebrochen werden könnte. Die Weiterbildungsordnung muss umfassend und zukunftsfähig sein und der Versorgungsrealität entsprechen. Sie muss nicht nur eine Grundlage für die Berufsbildung, sondern auch für die Berufsausübung sein.

Zur Erinnerung: Im Frühjahr hatten die medizinischen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbände Gelegenheit, auf der Internet-Plattform „WIKI-BÄK“ ihre ersten Vorstellungen der reformierten Weiterbildung in den jeweiligen Fächern darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellte die Bundesärztekammer die „MWBO Version 1“. Ein Blick in diesen Entwurf zeigt, dass es noch viel Diskussionsbedarf gibt, wie die ärztliche Weiterbildung für junge Kolleginnen und Kollegen attraktiver gestaltet werden kann. Strukturierter und praxisbezogener soll die Weiterbildungszeit werden, flexibler und durchlässiger. Auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf schon in der Assistentenzeit durch neue Vorgaben der MWBO wünschen sich viele Ärztinnen und Ärzte. Der Weg dorthin scheint offen: So sieht „Version 1“ vor, dass künftig Tätigkeitsabschnitte mit mindestens zwölf Wochenstunden bis zur Hälfte der Mindestweiterbildungszeit anerkannt werden können. Tätigkeitsabschnitte, die kürzer als drei Monate sind, sollen in einem Weiterbildungsgang bis zu drei Mal anrechnungsfähig sein, eine Abkehr von der bisherigen Sechsmonatsregel.

Aus dem Entwurf „Version 1“ soll nun „Version 2“ entstehen. Bis dahin gilt es Grundsätzliches ebenso wie Details zu klären: Die Weiterbildungsordnung soll in Zukunft stärker Kompetenzen widerspiegeln. Kompetent sein heißt, Situationen angemessen zu meistern – auf dem Weg dorthin durchläuft der Arzt verschiedene Stadien vom Neuling zum Experten. Die „Spiegelstrichaufzähl-



Dr. Theodor Windhorst,  
Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe

lungen“ bei der Beschreibung der Anforderungen sollen verschwinden – doch muss noch geklärt werden, wie sich unterschiedliche Qualifikationsstufen und -inhalte in „Kompetenzebenen“ und „Kompetenzblöcke“ als Teilmengen eines Gebiets fassen lassen. Sind die Mindestweiterbildungszeiten in den Gebieten noch zeitgemäß? Und wie sollte beispielsweise Forschungstätigkeit im In- und Ausland mit auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden?

Egal wie die Diskussionen ausgehen: Am Ende kommt es auf die Umsetzung der Weiterbildungsordnung an. Eine Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts weist dazu den richtigen Weg. Das Gericht hat bereits 2011 festgestellt, dass es zur Begründung eines Weiterbildungsverhältnisses mehr braucht als nur einen Arbeitsvertrag. Ein solches Verhältnis komme vielmehr erst zustande, wenn sich Weiterbildungsbefugte und Weiterzubildende über Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung einigen und sich dabei rechtlich binden wollen, also einen Weiterbildungsvertrag schließen. Auch die Ausgestaltung einer solchen Regelung bedarf zunächst eingehender Diskussion. Schon jetzt regelt die Weiterbildungsordnung die Aufgaben der Weiterbildungsbefugten, das Führen des Weiterbildungs-Logbuchs macht die absolvierten Abschnitte nachvollziehbar. Für einen „Weiterbildungsvertrag“ spricht einiges: Weiterzubildende wissen so von vornherein verlässlich, was sie erwarten können, Weiterbildungsbefugte können ihr Angebot nachvollziehbar dokumentieren. Solche Transparenz unterstützt die Ärztekammer Westfalen-Lippe, sie kann der Qualifikation der nächsten Ärzte-Generation nur nützlich sein.